

**Regelungen gemäß § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 29. September 2022, gültig ab dem 16. Januar 2023 - unverbindliche Regelungsübersicht zur Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln**

Rechts-grund-lage	Geltungs-be-reich	Maskenpflicht	Ausnahmen
§ 28b Absatz 1 In-fektionsschutzge-setz	Personenfernver-kehr, außer Flugrei-sen	<p><b>FFP2 für Fahrgäste</b></p> <p><b>medizinische Gesichtsmaske für</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kontroll- und Servicepersonal und das Fahr- und Steuerpersonal</b> in Verkehrs-mitteln des öffentlichen Personenfernver-kehrs, soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen,</li> <li>• Fahrgäste, die das sechste, aber <b>noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet</b> ha-ben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gilt nicht für Kinder, die das <b>sechste Lebensjahr</b> noch nicht vollendet haben</li> <li>• eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) oder eine Atemschutzmaske (FFP2-Maske oder vergleichbare) muss nicht getragen werden von Personen, die mittels einer <b>ärztlichen Bescheinigung</b> glaubhaft machen können, dass sie auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder keine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske tragen können</li> <li>• eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) oder eine Atemschutzmaske (FFP2-Maske oder vergleichbare) muss nicht getragen werden von <b>gehörlosen und schwerhörigen Menschen</b> und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihren Begleitpersonen</li> </ul>
§ 28b Absatz 1 In-fektionsschutzge-setz	Flugverkehr	<b>keine Maskenpflicht</b>	
§ 3 Absatz 1 Säch-sische Corona-Schutz-VO	Personennahver-kehr	<b>dringende Empfehlung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes</b>	